



INFORMATION ZUR AUFNAHME IN DEN YACHTCLUB ZELL AM SEE

Wir freuen uns über Ihr Interesse bei uns im Yachtclub Zell am See Mitglied zu werden! Die Aufnahme von Mitgliedern ist in den Satzungen des YC Zell am See geregelt (https://www.yachtclub-zell.at/vm/download_file/20181020_Statuten.pdf; § VI. Aufnahme von Mitgliedern). Antragsformulare können von der Homepage des Yachtclub Zell am See heruntergeladen werden (<https://www.yachtclub-zell.at/Mitgliedschaft.html>).

Hier ein Auszug aus den Satzungen des YCZ mit ergänzenden Anmerkungen:

1. **Der Weg zur Mitgliedschaft in den Yachtclub Zell am See** führt entweder über die Jugendmitgliedschaft (ab 8 Jahren), andernfalls über die Anwärterschaft.
2. Als **ordentliche Mitglieder** können Personen aufgenommen werden, die das 19. Lebensjahr bereits vollendet haben und dem Verein zwei aufeinander folgende Jahre als **Anwärter** angehört haben. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sind frei, für Kinder ab dem 8. Lebensjahr ist die Jugendmitgliedschaft vorgesehen (siehe unten).

Nach Vorlage des Aufnahmeansuchens entscheidet der Vorstand über die **Aufnahme als Anwärter**. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Anwärter haben zwar kein Stimmrecht in der Generalversammlung, sonst jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes ordentliche Mitglied.

Es wird erwartet, dass Sie in der **Zeit der Anwärterschaft** aktiv am Clubgeschehen teilnehmen (Clubarbeit, Veranstaltungen) und Ihr sportliches Interesse am Segeln durch die Teilnahme an unseren Regatten am Zeller See bekunden.

Nach Ablauf der Anwärterschaft entscheidet der Vorstand über die **Aufnahme als ordentliches Mitglied**; der Vorstand kann die Anwärterschaft auch verlängern. Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Aufnahmegebühr zu entrichten.

3. **Familienmitglied** können die Ehegatten, bzw. Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds werden. Eltern eines Jugend- oder Studentenmitgliedes hingegen können sich ihrem Kind nicht als Familienmitglieder anschließen. Familienmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, aber kein Anrecht auf einen Wasser- oder Landliegeplatz eines Bootes.

Wir erwarten, dass sich Ehegatten, bzw. Lebenspartner, die regelmäßig die Clubeinrichtungen nutzen, als Familienmitglieder anmelden.

4. **Jugendmitglied** kann man ab Vollendung des 8. Lebensjahres und bei ausreichenden Schwimmkenntnissen werden. Die Jugendmitgliedschaft erlischt automatisch zum Ende des Vereinsjahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wurde, verlängert sich jedoch für die Zeit des Grundwehr-, bzw. des Zivildienstes.

Im Falle des anschließenden Übertrittes in die ordentliche Mitgliedschaft fällt keine Anwärterschaft oder Aufnahmegebühr an.

5. **Studentenmitgliedschaft** setzt die vorangegangene Jugendmitgliedschaft voraus. Studenten, die nicht Jugendmitglied waren, können nur über die Anwärterschaft (siehe oben) Mitglied des YCZ werden.

Als Student im Sinne der Satzungen gilt, wer nach seinem Schulabschluss als Haupttätigkeit eine weiterführende höhere Schule, Fachhochschule, Universität oder dergleichen besucht.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, der Status als Student ist bis zum 31.10. des Jahres selbständig durch Studiennachweis zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Studentenmitgliedschaft automatisch. Ebenso erlischt sie automatisch zum Ende des Vereinsjahres, in dem das Studentenmitglied sein Studium abgeschlossen hat, spätestens jedoch mit Vollendung des 28. Lebensjahres.

Im Falle des Übertrittes in die ordentliche Mitgliedschaft fällt keine Anwärterschaft oder Aufnahmegebühr an.

Die Beiträge und Gebühren können ebenfalls auf der Homepage des YCZ eingesehen werden (Mitgliedsbeiträge/ Beitragsordnung; <https://www.yachtclub-zell.at/Mitgliedschaft.html>).

Für Ihre Fragen steht Ihnen der Vorstand gerne zur Verfügung.

Der Vorstand des Yachtclub Zell am See
Zell am See, 09.01.1024.